

# RS Vwgh 1995/2/24 93/09/0432

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs6 idF 1991/684;

AVG §58 Abs2;

## Rechtssatz

Ist bereits die Behörde erster Instanz klar erkennbar von der Anwendbarkeit des erschwerten Verfahrens nach § 4 Abs 6 AuslBG ausgegangen, stellt die Zitierung der entsprechenden Landeshöchstzahlen durch die belangte Behörde lediglich die Nachholung eines Begründungselementes dar. Eine Pflicht der belangten Behörde, wie die in der von ihr angewendeten Verordnung festgesetzte Landeshöchstzahl zustandegekommen ist, besteht nicht.

## Schlagworte

Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090432.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)